Gemäß § 113 Abs. 3 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung vom 18. Mai 2021 daher vorgeschlagen, die seit Formwechsel der Gesellschaft im August 2020 unverändert bestehenden Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestätigen und das nachstehend abgedruckte Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen.

Das System zur Vergütung des Aufsichtsrats wurde – wie nachstehend abgedruckt – von der Hauptversammlung am 18. Mai 2021 mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt. Dabei wurden 88.163.211 gültige Stimmen abgegeben. Dies entspricht 83,96 % des eingetragenen Grundkapitals.

Es stimmten ab mit

Ja	88.153.734 Stimmen,	das entspricht 99,99 % der gültig abgegebenen Stimmen.
Nein	9.477 Stimmen,	das entspricht 0,01 % der gültig abgegebenen Stimmen.

Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der HENSOLDT AG

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der HENSOLDT AG ist in § 12 der Satzung festgesetzt. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit jährlich eine Festvergütung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhalten eine erhöhte Festvergütung. Die Vorsitzenden und Mitglieder der in § 12 Abs. 2 der Satzung genannten Ausschüsse erhalten außerdem eine zusätzliche Festvergütung. Eine variable Vergütung wird nicht gewährt. § 12 gilt seit dem Inkrafttreten der Satzung mit der Eintragung des Formwechsels am 17. August 2020 unverändert.

§ 12 der Satzung der HENSOLDT AG lautet:

§ 12
Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung von jeweils EUR 40.000,00 (in Worten: vierzigtausend) ("feste Vergütung"). Der Vorsitzende erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen Vergütung.

(2) Für die Tätigkeit in den nachstehend aufgeführten Ausschüssen des Aufsichtsrats erhält jeweils zusätzlich:

(i.) der Vorsitzende des Präsidiums eine feste, jährliche Vergütung von EUR 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend), jedes andere Mitglied des Präsidiums eine feste, jährliche Vergütung von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend);

(ii.) der Vorsitzende des Nominierungsausschusses eine feste, jährliche Vergütung von EUR 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend), jedes andere Mitglied des Nominierungsausschusses eine feste, jährliche Vergütung von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend);

(iii.) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine feste, jährliche Vergütung von EUR 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend), jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses eine feste, jährliche Vergütung von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend);

(iv.) der Vorsitzende des Complianceausschusses eine feste, jährliche Vergütung von EUR 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend), jedes andere Mitglied des Complianceausschusses eine feste, jährliche Vergütung von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend).

(3) Die jährliche Vergütung jedes Mitglieds des Aufsichtsrats gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist insgesamt auf das Zweifache des Betrags der festen Vergütung begrenzt.

(4) Die feste Vergütung gemäß Absatz 1 und die Vergütung gemäß Absatz 2 sind vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder in einem Ausschuss den Vorsitz geführt haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung; das gilt für sämtliche Vergütungen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(5) Sämtliche Vergütungen im Sinne der Absätze 1 und 2 verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der vom Aufsichtsratsmitglied gesetzlich geschuldeten Höhe.

(6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratstätigkeit abdeckt.

Das der Satzungsregelung zugrundeliegende Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder stellt sich im Einzelnen wie folgt dar (Angaben nach § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG):

1. Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sieht eine reine Festvergütung ohne erfolgsorientierte variable Bestandteile und ohne aktienbasierte Vergütung vor. Die Gewährung einer reinen Festvergütung entspricht der überwiegenden Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften und hat sich bewährt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine reine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder am besten geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen und dabei potentielle Fehlanreize zu vermeiden. Eine reine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist auch in der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex ("DCGK") vorgesehen.

2. Die Aufsichtsratsvergütung besteht aus den folgenden Bestandteilen:

 a) Nach den in der Satzung festgelegten Regelungen beträgt die feste Jahresvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats EUR 40.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweifache dieses Betrags, also EUR 80.000, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache, also EUR 60.000. Entsprechend der Empfehlung G.17 Satz 1 des DCGK wird damit der höhere zeitliche Aufwand für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt.

 b) Die Mitglieder der in § 12 Abs. 2 der Satzung benannten Ausschüsse (dies sind das Präsidium, der Nominierungsausschuss, der Prüfungsausschuss und der Complianceausschuss) erhalten neben ihrer festen Jahresvergütung nach Buchstabe a) eine zusätzliche feste Vergütung für die Arbeit in diesen Ausschüssen. Diese beträgt für die einfachen Mitglieder der genannten Ausschüsse jährlich jeweils EUR 10.000, für die Vorsitzenden dieser Ausschüsse jährlich jeweils EUR 15.000.

 c) Die Arbeit in den genannten Ausschüssen wird wegen der besonderen Bedeutung für die Tätigkeit des Aufsichtsrats insgesamt und wegen der besonderen Anforderungen in diesen Ausschüssen höher vergütet als in sonstigen, nicht in § 12 Abs. 2 der Satzung genannten Ausschüssen. Insbesondere fällt bei der Mitgliedschaft in den in § 12 Abs. 2 der Satzung genannten Ausschüssen erfahrungsgemäß sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht ein signifikant höherer Vorbereitungs- und Arbeitsaufwand an.

 d) Die Obergrenze für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 12 Abs. 3 der Satzung geregelt und beträgt das Zweifache der jeweiligen jährlichen Vergütung des Mitglieds des Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung. Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung für den Aufsichtsrat insgesamt ist nicht festgelegt.

e) Die Gesellschaft hat zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratstätigkeit abdeckt (D&O-Versicherung). Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied auf Nachweis seine angemessenen Auslagen einschließlich der gegebenenfalls auf die Auslagen anfallenden Umsatzsteuer sowie gegebenenfalls die auf seine Bezüge gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

3. Die Höhe und Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung ist – gerade auch im Hinblick auf die Aufsichtsratsvergütungen anderer vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften in Deutschland – marktgerecht. Sie erlaubt der Gesellschaft, hervorragend qualifizierte Kandidaten mit wertvollen, branchenspezifischen Kenntnissen für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Ausübung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat. Hierdurch soll ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft geleistet werden.

4. Die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen für die Tätigkeit während eines Geschäftsjahres ist gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung vier Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres zur Auszahlung fällig. Weitere Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen bestehen nicht.

5. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist abschließend in der Satzung geregelt. Neben- oder Zusatzvereinbarungen sowie Hauptversammlungsbeschlüsse zur Bewilligung von Vergütung bestehen nicht. Die Vergütung ist an die Dauer der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat sowie die Dauer der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen gekoppelt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören, erhalten eine zeitanteilige Vergütung (sog. pro rata temporis-Anpassung). Diese Berechnung erfolgt tagesgenau. Zusagen von Entlassungsentschädigungen, Ruhegehalts- oder Vorruhestandsregelungen bestehen nicht.

6. Die Vergütungsregeln gelten gleichermaßen für Anteilseignervertreter als auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer waren und sind für das Vergütungssystem des Aufsichtsrats ohne Bedeutung.

7. Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats beschlossen. Die Vergütung ist in der Satzung der Gesellschaft geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat werden die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig und fortlaufend überprüfen und der Hauptversammlung in Übereinstimmung mit § 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG mindestens alle vier Jahre zur - ggf. bestätigenden - Beschlussfassung vorlegen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Aufsichtsrat durch seine Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung in eigener Angelegenheit tätig ist. Dies entspricht dem vom Aktiengesetz vorgesehenen Verfahren. Die Entscheidung über die Vergütung des Aufsichtsrats selbst obliegt aber der Hauptversammlung.